

# Öffentliche Bekanntmachung

## des Kreises Recklinghausen

Nr. 79/2025 vom 30.09.2025

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
(70/3) 663120-03-15-001

Recklinghausen, 30.09.2025

### **Bekanntmachung**

Der Lippeverband hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG – NRW)

die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt:

#### **Rapphofs Mühlenbach – Regelung der Vorflut von km 1,9 bis km 4,4 in Dorsten**

Ferner wurden als unselbständiger Teil des vorgenannten Planfeststellungs-verfahrens Unterlagen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 7 Absatz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Recklinghausen.

Gemäß § 70 WHG und gem. § 6 UVPG jeweils in Verbindung mit § 73 Abs. 3 - 5 VwVfG - NRW weise ich darauf hin, dass Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich sowohl Art und Umfang des Unternehmens ergeben, wie auch der UVP Bericht zu den erwarteten Umweltauswirkungen des Vorhabens

**in der Zeit vom 10.10.2025 bis 10.11.2025**

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

#### **Herausgeber:**

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

#### **Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10 - Organisation und  
Zentrale Aufgaben  
Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
E-Mail:

[bekanntmachungen@kreis-re.de](mailto:bekanntmachungen@kreis-re.de)

[www.kreis-re.de](https://www.kreis-re.de)

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht ausliegen.

**Stadt Dorsten**

Vermessungsamt  
Halturner Str. 28  
1.OG, Raum 111  
46284 Dorsten

Öffnungszeiten:

Montags bis Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich des vorgelegten UVP- Berichts können in dem o.g. Zeitraum ebenfalls unter folgendem Link

<https://cloud.gkd.re/s/a3Lf85Rz9eEsKx4>

Passwort:  
\\8Eo@X'(fr

im Internet eingesehen werden.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 10.12.2025** bei dem Bürgermeister der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Halturner Str. 28, 46284 Dorsten, oder bei dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendung kann an den Kreis Recklinghausen auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die Poststelle des Kreises Recklinghausen [info@kreis-re.de-mail.de](mailto:info@kreis-re.de-mail.de) übermittelt werden. Weitere Informationen

finden Sie auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen unter [https://www.kreis-re.de/Inhalte/Allgemein/\\_impressum\\_zugangseroeffnung.pdf](https://www.kreis-re.de/Inhalte/Allgemein/_impressum_zugangseroeffnung.pdf)

Einwendungen sollen den Namen, die genaue Anschrift des Einwenders und ggf. die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/ der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG - NRW mündlich erörtert. Zum Erörterungstermin ergehen besondere Einladungen.

Ich weise ferner daraufhin, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen im Verfahren über die Zulässigkeit des Verfahrens nicht berücksichtigt werden müssen,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann
3. dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kreis Recklinghausen, 30.09.2025

Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

Fischer  
Fachdienstleiter Umwelt